

In den zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Parteigerichtssachen

1. W aus K

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Graf v. W aus K

g e g e n

1. den Kreisverband K,
vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den ersten Vorsitzenden S aus K

-Antragsgegner-

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Dr. P aus K
2. Professor Dr. P aus K

2. des Kreisverbandes K,
vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden S aus K

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Dr. P aus K
2. Professor Dr. P aus K

g e g e n

W aus K

-Antragsgegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Graf v. W aus K

wegen Rehabilitationsverfahren sowie Ausschluß aus der CDU und Erlaß einer einstweiligen Anordnung
hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 07.12.1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Landrat a.D.
Heinz Wolf

-als Vorsitzenden-

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse Becker-Döring

Staatssekretär a.D.
Karl Gumbel

Oberlandesgerichtspräsident
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Herrn W wird die Entscheidung des Landesparteigerichts W-L vom 11.05.1977 insoweit aufgehoben, als Herr W von allen Parteiämtern enthoben und ihm für ein Jahr die Fähigkeit aberkannt worden ist, Parteiämter zu bekleiden.
Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.
Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde des Kreisverbandes K. wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung des Verfahrens vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Tatbestand

I.

Herr W, der seit 1956 Mitglied der CDU ist, hat in der Vergangenheit verschiedene Parteiämter bekleidet. Von 1965 bis 1967 war er erster Vorsitzender des Parteibezirks H-G, 1967/68 Vorsitzender der Vereinigung ..., von 1973 bis 1974 erster Vorsitzender des Parteibezirks K-H-G und von 1974 bis 1976 stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung ... in K.

Von unbekannter Seite waren vor der Bundestagswahl 1976 in der Kreispartei der CDU Gerüchte über eine nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Spenden an die Kreispartei in Umlauf gesetzt worden. Die Illustrierte "Stern" recherchierte wegen dieser Gerüchte bei Parteimitgliedern. Bei der Staatsanwaltschaft in K ging deshalb eine anonyme Anzeige ein.

Am 08.11.1976 fand ein Kreisparteitag der CDU statt. Unter Tagesordnungspunkt 2. stand an die Vorlage des Prüfberichts über die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes im Jahre 1975. Zu diesem Tagesordnungspunkt meldete sich Herr W mit einem schriftlich vorbereiteten Beitrag, den er wörtlich verlas und in dem es unter anderem hieß:

"In diesem Zusammenhang stellen sich folgende zwei Fragen:

1. Warum sind diese Berichte erst in der letzten Sitzung des Kreispartei Vorstandes zustimmend zur Kenntnis genommen worden und nicht schon - unbeschadet des Wahlkampfes - in einer früheren Vorstandssitzung seit dem 10. Mai?
2. Ist es völlig auszuschließen, daß in der Kreisgeschäftsstelle auch Gelder bzw. Spenden eingegangen sein können, für die keine sauberen und ordnungsgemäßen Belege ausgestellt worden sind?

Ich stelle diese beiden Fragen nicht ohne Grund. Es ist bekannt geworden, daß dieselben Fragen in Parteikreisen einschließlich Parteivorstand in den letzten Wochen lebhaft diskutiert worden sind. Mir ist weiter bekannt, daß die Illustrierte "Stern" kurz vor der Bundestagswahl in diesem Zusammenhang unter CDU-Mitgliedern Recherchen angestellt hat - vielleicht in der Absicht einen Kontrapunkt zur F - SPD zu setzen. Es wäre meines Erachtens sehr interessant, wenn der Jurist Professor Dr. P. auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Parteivorstandes zu diesem Fragenkomplex Stellung beziehen würde.

Ich darf hier heute auch an meine gar nicht zufällige Bemerkung in der Generalversammlung am 29.01.1976 erinnern, daß Herr Sch "zuweilen mit gezinkten Karten spielt".

Ich stelle daher heute die dritte Frage, diesmal an Kreisgeschäftsführer Sch, warum er trotz öffentlicher Erklärung vor diesem Kreisparteitag bis heute die angekündigten Rechtsschritte gegen mich nicht eingeleitet hat, vielmehr bei anderen Gelegenheiten nichts unversucht gelassen hat, mich als "Wirkkopf und Parteischädling" hinzustellen. Haben Sie, Herr Sch, auf diese Schritte vielleicht verzichtet, weil Sie wissen, daß ich im Besitz von einschlägigen Unterlagen bin, die Sie unter anderem beschuldigen, auf dem letzten Landesparteitag eine Wahlmanipulation begangen zu haben, indem Sie die Stimmzettel von nicht erschienenen Delegierten ausgefüllt und abgegeben haben? Ein Delegierter dieses Parteitages ist jedenfalls bereit, diesen Vorfall eidig zu bezeugen.

Ich stelle daher die vierte Frage, diesmal an den heute anwesenden Landesvorsitzenden K., ob er bereit ist, diesen Sachverhalt pflichtgemäß zu prüfen?

Und fünftens und letztens bitte ich Sie hiermit um Verständnis, daß ich nach den innerparteilichen Vorwürfen der letzten Monate hier und heute öffentlich vor diesem Kreisparteitag die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen mich selbst beantrage mit dem Ziel einer völligen politischen Rehabilitation. Ich bin nach mehr als 20 Jahren Mitgliedschaft in dieser Kreispartei nicht mehr bereit, mich öffentlich - auch in der Presse - als Wirrkopf und Parteischädling bezeichnen zu lassen - nur weil ich eine kritische Position gegenüber Herrn Sch und bestimmten Vorgängen in der CDU bezogen habe, die ich Punkt für Punkt belegen kann."

In der Presse, die zu Beginn des Parteitages in Gegenwart von Herrn W begrüßt worden war, wurde über die Versammlung und den Diskussionsbeitrag von Herrn W in der nachstehenden Weise berichtet:

"Im Express" vom 10.11.1976 unter der Überschrift "CDU-Knatsch um Wahlspenden":

"Jetzt ist die Bombe geplatzt", kommentiert ein Delegierter des CDU-Kreisparteitages das Spektakel. Was bereits vor den Bundestagswahlen unterschwellig behauptet wurde, wurde auf dem CDU-Kreisparteitag öffentlich wiederholt. Bei der CDU sollen Wahlkampfspenden eingegangen sein, für die keine ordnungsgemäßen Belege ausgestellt worden sind. Es werden Beträge zwischen 80.000.- und 100.000.- DM genannt.

"Bombenleger" war der Bundeswehroffizier und Dipl. Volkswirt W, der in der CDU als enfant terrible gilt. W kleidete seine Vorwürfe zwar in Frageform, ließ aber durchblicken, wen er für seine Manipulationsvorwürfe ausgeguckt hat: CDU-Kreisgeschäftsführer Sch und einen Kollegen.

Ungewöhnlich scharf wurden die Vorwürfe des CDU-Mitgliedes vom CDU-Vorsitzenden S zurückgewiesen. S: "In der CDU wurde korrekt verfahren. Die Vorwürfe sind haltlos. Es ist eine abgrundtiefe Gemeinheit und Dreckigkeit."

Nach Aussage von S ist die CDU-Kasse dreimal geprüft worden, u.a. von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Bei nur zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen sprachen die Delegierten Entlastung für die Kassenführung aus."

Im "... Stadt-Anzeiger":

"W, Sprecher einer innerparteilichen Opposition, beantragte auf dem Parteitag ein Parteiordnungsverfahren gegen sich selbst. Damit will er, wie aus seinen Ausführungen hervorging, die Prüfung von Vorwürfen erreichen, die er selbst erhoben hat. Nach ihnen sollen bei einer Versammlung

Stimmzettel für Delegierte abgegeben worden sein, die nicht erschienen wären. Außerdem fragte W, ob es Spendenzahlungen für die Partei gegeben habe, die nicht ordnungsgemäß abgerechnet worden seien. Kassenführer F verneint dies. S nannte W's Auftritt eine "abgrundtiefe Gemeinheit und Dreckigkeit."

In der "... Rundschau" vom 10.11.1976:

"Zeigten die Delegierten bei diesem Referat Ihres Landesvorsitzenden die zuvor noch von S als Kreisvorsitzendem gelobte Geschlossenheit als eine der Ursachen für den Erfolg der CDU, so schien es zu Beginn des Kreisparteitages fast so, als sei diese Geschlossenheit nicht vorhanden, als der Delegierte W bei der Vorlage des Berichts der Kassenprüfer und des Wirtschaftsprüfers Zweifel an der ordnungsgemäßen Kassenprüfung anmeldete. Mit scharfen Worten verurteilte der Kreisvorsitzende diese Attacke als parteischädigendes Verhalten, aus dem noch Konsequenzen zu ziehen seien. Demonstrativ wurde schließlich der Prüfungsbericht bei 2 Gegenstimmen und einer Handvoll Enthaltungen von den 310 Delegierten angenommen."

Der Vorstand des Kreisverbandes K (im folgenden Kreisverband genannt) beschloß am 18.11.1976, beim Kreisparteigericht ein Parteiausschlußverfahren gegen Herrn W einzuleiten. Gleichzeitig beschloß er, Herrn W die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung des Parteigerichts zu untersagen. Mit Schreiben vom 30.11.1976 wurde Herr W von der Suspendierung seiner Mitgliedschaftsrechte in Kenntnis gesetzt.

II.

Mit Schriftsatz vom 19.11.1976 hat Herr W beim Kreisparteigericht ein Rehabilitationsverfahren gegen sich selbst gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 PGO beantragt.

Im einzelnen hat er die Feststellung begehrt,

daß seine Fragen während des Kreisparteitages am 08.11.1976 kein parteischädigendes Verhalten darstellten, sondern vielmehr die Art und Weise der Nichtbeantwortung durch den Vorsitzenden S. einen Verstoß gegen § 7 Absatz 1 der Kreisparteisatzung und andere gesetzliche Vorschriften bedeuten.

Desweiteren hat er beantragt,

den Vorsitzenden S zu verpflichten, ihn vor dem Kreisparteitag zu rehabilitieren nach Maßgabe der Entscheidung des Parteigerichts.

Schließlich hat er mit Schriftsatz vom 16.12.1976 gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte Widerspruch eingelegt und beantragt,

in Bezug auf seinen Widerspruch eine einstweilige Anordnung gemäß § 35 Parteigerichtsordnung zu treffen.

Der Kreisverband ist den Anträgen des Herrn W entgegengetreten und hat mit Schriftsatz vom 30.11.1976 beim Kreisparteigericht beantragt,

Herrn W aus der CDU auszuschließen.

Herr W hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Das Kreisparteigericht hat beide Verfahren miteinander verbunden und durch Beschluß vom 13.01.1977 entschieden:

1. Herr W wird aus der Christlich Demokratischen Union ausgeschlossen.
2. Sein Antrag auf Rehabilitation wird abgewiesen.
3. Der Widerspruch gegen die vorläufige Ausschließung von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird zurückgewiesen.
4. Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung gegen die vorläufige Ausschließung von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird abgelehnt.

Zur Begründung hat das Kreisparteigericht im wesentlichen ausgeführt:

Herr W habe vorsätzlich und erheblich gegen die Satzung und die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt (§ 11 Bundesstatut der CDU, § 11 der Kreisverbandssatzung, § 11 Absatz 1 Nr. 1 der Parteigerichtsordnung), daß er auf dem Kreisparteitag vom 08.11.1976 den Vorwurf nicht ordnungsgemäßer Verbuchung von Spendengeldern erhoben habe, obwohl für die Berechtigung dieses Vorwurfs keinerlei konkrete Anhaltspunkte gegeben gewesen seien und er gewußt habe, daß die Presse anwesend war. Damit habe er billigend in Kauf genommen, daß die von ihm erhobenen grundlosen Vorwürfe in die Öffentlichkeit getragen worden seien, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Partei und ihrer Organe sowie der Bereitschaft zu Spenden geführt habe. In diesem Verhalten liege zugleich ein Verstoß gegen § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Kreisverbandes.

III.

Gegen diese Entscheidung des Kreisparteigerichts hat Herr W Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe mit seinem Diskussionsbeitrag der Partei keinen Schaden zufügen wollen, sondern sich für berechtigt und verpflichtet gehalten, auf dem Parteitag als dem zuständigen Gremium eine Klärung der Gerüchte über die nicht ordnungsgemäße Buchung von Spenden an die Partei herbeizuführen. Er habe nach seinen beiden ersten Fragen, die sich auf die Vorlage, des Prüfberichts bezogen hätten, eine deutliche Pause gemacht, um sie von seinen weiteren Fragen, die den Kreisgeschäftsführer Sch betroffen hätten, abzusetzen. Es habe ihm ferngelegen, einen Zusammenhang zwischen beiden Komplexen herstellen zu wollen.

Herr W hat beantragt,

die Entscheidung des Kreisparteigerichts vom 13.01.1977 aufzuheben und entsprechend seinen Anträgen in der ersten Instanz zu entscheiden.

Der Kreisverband hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung hat er ausgeführt, der Diskussionsbeitrag des Herrn W auf dem Kreisparteitag sei so zu verstehen gewesen, daß die angeblich nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Spenden dem Kreisgeschäftsführer Sch vorgeworfen werde. So hätten auch die anwesenden Pressevertreter die Ausführungen verstanden, was ihre Berichterstattung beweise. Herrn W sei dieser Bezug seiner Fragen auf die Person des Kreisgeschäftsführers auch bewußt gewesen, zumindest habe er hieran denken müssen. Da auch die Staatsanwaltschaft den umlaufenden Gerüchten keine Bedeutung beigemessen und keine Ermittlungen durchgeführt habe, sei Herr W zu einem solchen Vorwurf nicht berechtigt gewesen.

Durch das Verhalten des Herrn W habe nicht nur der Kreisgeschäftsführer, sondern darüber hinaus die ganze Partei erheblichen Schaden erlitten. Erschwerend komme hinzu, daß Herr W nicht spontan gehandelt, sondern seinen Beitrag schriftlich vorbereitet habe.

Das Landesparteigericht hat mit Beschluß vom 11.05.1977 der Beschwerde des Herrn W zum Teil stattgegeben und entschieden:

1. Der Beschluß des Kreisparteigerichts vom 13.01.1977 wird aufgehoben.
2. Anstelle des beantragten Ausschlusses wird Herr W von allen Parteiämtern enthoben und für ein Jahr die Fähigkeit aberkannt, Parteiämter zu bekleiden.

Der weitergehende Antrag auf Ausschließung aus der Partei wird abgelehnt.

3. Die Entscheidung des Vorstandes der CDU vom 18.11.1976, Herrn W bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auszuschließen, wird aufgehoben.
4. Der Antrag von Herrn W erfülle auf Rehabilitation wird zurückgewiesen.
5. Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung ist gegenstandslos.

In den Entscheidungsgründen ist im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Der Diskussionsbeitrag des Herrn W erfülle die satzungsgemäßen Voraussetzungen für einen Ausschluß aus der Partei nicht. Die übereinstimmenden Ausschlußtatbestände des § 11 des Statuts der Bundespartei, des § 7 Absatz 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland sowie des § 11 der Satzung des Kreisverbandes ließen einen Ausschluß aus der Partei nur zu, falls gravierende Verstöße gegen die Statuten, die Grundsätze oder Ordnung der Partei vorlägen, wenn diese Verstöße vorsätzlich erfolgt seien und dem betroffenen Mitglied bewußt gewesen sei, daß er der Partei durch seine Handlungsweise Schaden zufügen könne.

Im Hinblick auf die in Parteikreisen kursierenden Gerüchte über eine möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Spenden an die Partei sei Herr W berechtigt gewesen, diesen Komplex auf dem Kreisparteitag anzusprechen. Zu beanstanden sei allerdings, daß er unmittelbar im Anschluß an seine Ausführungen zu der Verbuchung von Spenden den Kreisgeschäftsführer Sch persönlich angegriffen habe. Seine Angriffe gegen Herrn Sch im Anschluß an seine vorangegangenen Ausführungen seien dahingehend verstanden worden, daß er Herrn Sch persönlich für die angeblichen Spendenmanipulationen verantwortlich mache. In diesem Sinne hätten auch die anwesenden Pressevertreter seine Ausführungen verstanden.

Herrn W könne allerdings nicht widerlegt werden, daß zwischen seinen Ausführungen zu der angeblich nicht ordnungsgemäßen Verbuchung von Spendengeldern und den persönlichen Angriffen gegen den Kreisgeschäftsführer eine deutliche Pause gelegt habe, um beide Komplexe voneinander zu trennen.

Wenn somit auch nicht nachgewiesen werden könne, daß Herr W zwischen den Gerüchten über die nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Parteispenden und seinen Vorwürfen gegen Herrn Sch einen Zusammenhang habe herstellen wollen, so habe er gleichwohl damit rechnen müssen, daß ein solcher Zusammenhang aufgrund seiner Ausführungen hergestellt werde. Als noch gravierender sei zu erachten, daß Herr W nach der Berichterstattung in der Presse nichts unternommen habe, um in geeigneter Weise klarzustellen, daß sein Diskussionsbeitrag insoweit mißverstanden worden sei. Hierzu sei er aber sowohl

im Interesse des betroffenen Herrn Sch selbst als auch im Interesse der Partei insgesamt verpflichtet gewesen.

Der Diskussionsbeitrag von Herrn W beinhalte als persönliche, ehrenkränkende Anschuldigung einen Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei. Die mangelnde Reaktion gegenüber der Presseberichterstattung bedeute ebenfalls einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln der Mitglieder der CDU im Verhältnis zueinander.

Da somit die Voraussetzungen für einen Ausschluß aus der Partei nicht gegeben seien, aber der satzungsmäßige Tatbestand für den Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme erfüllt sei, mache das Gericht von der Möglichkeit des § 31 Absatz 3 der Parteigerichtsordnung der CDU Gebrauch, nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine mildere Ordnungsmaßnahme festzusetzen. Wegen der Schwere der Beeinträchtigung des Ansehens des Kreisgeschäftsführers und der Tatsache, daß der Beschwerdeführer sich nicht entschuldigt habe, halte das Landesparteigericht als Ordnungsmaßnahme die Aberkennung der Parteiämter für die Dauer von einem Jahr für angemessen. Aus dieser Entscheidung folge zugleich, daß die vorläufige Untersagung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch den Kreisvorstand aufzuheben und der Antrag des Herrn W auf Rehabilitation zurückzuweisen gewesen sei. Mit dieser Entscheidung sei der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung in Bezug auf den Widerspruch gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gegenstandslos.

IV.

Der Beschluß des Landesparteigerichts ist den Beteiligten am 11.08.1977 zugestellt worden. Herr W hat mit Schriftsatz vom 01.09.1977 - eingegangen am 06.09.1977 - Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit demselben Schriftsatz begründet. Der Kreisverband hat gegen den Beschluß des Landesparteigerichts mit Schriftsatz vom 09.09.1977 - eingegangen an demselben Tag - gleichfalls Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde des Kreisverbandes ist bis zum 30.09.1977 verlängert worden. Die Rechtsbeschwerdebegründung des Kreisverbandes ist eingegangen am 27.09.1977. Zwischen den Parteien sind die weiteren Schriftsätze des Herrn W vom 21.10.1977, des Kreisverbandes vom 11.11.1977 und des Herrn W vom 11.11.1977 gewechselt worden.

1. Herr W rügt die Verletzung von Normen des allgemeinen Rechts sowie von Normen des Satzungsrechts durch die angefochtene Entscheidung des Landesparteigerichts.

Das Landesparteigericht habe ihn in der mündlichen Verhandlung vom 11.05.1977 nicht darauf hingewiesen, daß es seine Entscheidung auf die Bestimmung des § 31 Absatz 2 PGO stützen werde. Es habe damit eine für ihn überraschende Entscheidung getroffen. Darin liege sowohl eine Verletzung der Bestimmung des § 278 Absatz 3 ZPO in der ab 01.07.1977 geltenden Fassung als auch ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 139 Absatz 1 ZPO, die beide gemäß § 44 PGO ergänzend gelten.

In diesem Verfahren liege zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 103 GG. Ein Parteiausschlußverfahren greife so erheblich in die persönlichen Freiheitsrechte des Bürgers gemäß Artikel 2 GG ein, daß ein Vergleich mit strafrechtlichen Sanktionen gerechtfertigt sei. Deshalb sei es geboten, den Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 103 GG im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 265 StPO zu sehen. § 265 StPO solle den Angeklagten davor schützen, Überraschungsentscheidungen ausgesetzt zu werden und diene der Ausfüllung des Artikels 103 GG. Die Verletzung der Vorschriften des § 265 StPO durch das Landesparteigericht stelle sich somit zugleich als Verletzung des Artikels 103 GG dar.

Das Landesparteigericht habe darüber hinaus § 10 Absatz 3 der gültigen Satzung des Kreisverbandes verletzt, indem es eine Ordnungsmaßnahme verhängt habe, ohne zuvor dem Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorstand Gelegenheit zur Anhörung gegeben zu haben. Die Vorschrift des § 31 Absatz 2 PGO sei rein verfahrensrechtlicher Natur und könne deshalb die materiell rechtlichen Vorschriften des § 10 Absatz 3 der Satzung des Kreisverbandes nicht modifizieren.

Ein weiterer schwerwiegender Verfahrensfehler sei darin zu sehen, daß er vor Verhängung der Ausschlußmaßnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes nicht gehört worden sei. Zumindest unter diesem Gesichtspunkt sei Artikel 103 GG verletzt.

Dieser Verfahrensmangel wiege so schwer, daß er nicht durch das Verfahren vor dem Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht geheilt worden sei. Es sei nicht auszuschließen, daß es überhaupt nicht zu dem Parteiausschluß gekommen wäre, wenn der Kreisvorstand ihm vor Einleitung des Parteiausschlußverfahrens Gelegenheit gegeben hätte, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts verstoße weiter gegen § 10 Absatz 4 der Kreisverbandssatzung sowie gegen § 313 ZPO. Entgegen diesen Vorschriften sei nämlich die verhängte Ordnungsmaßnahme nicht schriftlich begründet worden.

Das Landesparteigericht habe ihm in der angefochtenen Entscheidung den Vorwurf gemacht, er habe gegen die innere Ordnung der Partei verstoßen, in der Entscheidung finde sich jedoch keine konkrete Ausfüllung des herangezogenen Begriffs der inneren Ordnung der Partei. Damit habe das Landesparteigericht gegen den fundamentalen Rechtssatz verstoßen, daß gerichtliche Entscheidungen in einer logisch plausiblen Weise, d.h. nachvollziehbar begründet sein müßten.

Rechtsirrig sei weiter die Auffassung des Landesparteigerichts, eine Ordnungsmaßnahme könne darauf gestützt werden, daß der Betroffene gegen die Verhaltensregeln der Mitglieder der CDU im Verhältnis zueinander verstoßen habe. Dieser Begriff finde sich nicht in § 10 Absatz 1 der Kreisverbandssatzung, der eine abschließende Aufzählung der Tatbestände enthalte, bei deren Vorliegen eine Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt sein könne.

Rechtsfehlerhaft stelle das Landesparteigericht darauf ab, daß er nichts getan habe, um seine Ausführungen gegenüber der Presse klarzustellen. Damit werde ihm ersichtlich der Vorwurf gemacht, er habe es unterlassen, eine Gegendarstellung gegen die Berichterstattung im "Express" vom 10.11.1976 durchzusetzen. Zu einer Gegendarstellung sei er jedoch gemäß § 11 Landespressegesetz nicht in der Lage gewesen, weil der Bericht im "Express" im entscheidenden Absatz 2 eine Wertung, nicht aber eine mit der Gegendarstellung angreifbare falsche Tatsachenbehauptung enthalten habe. Er hätte sich daher allenfalls mit einem Leserbrief an den "Express" wenden können. Es sei aber stadtbekannt, daß der "Express" Leserbriefe nicht veröffentliche. Überdies habe das Landesparteigericht nicht geprüft, ob er überhaupt rechtzeitig von dem Artikel in dem "Express" vom 10.11.1976 erfahren habe.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts könne sonach nur so verstanden werden, daß jedes Parteimitglied, das die Ursache für ein parteiinternes Mißverständnis gesetzt habe, die gesamte einschlägige Presse daraufhin zu untersuchen habe, ob und inwieweit seine Äußerungen jeweils in der Berichterstattung wiedergegeben worden seien und gegebenenfalls klarstellende Leserbriefe zu schreiben. Mit dieser Auffassung würden die Verpflichtungen der Parteimitglieder verkannt.

Herr W beantragt:

1. Die Entscheidung des Landesparteigerichts vom 11.05.1977 wird insoweit aufgehoben, als
 - a. Herr W von allen Parteiämtern enthoben und ihm für ein Jahr die Fähigkeit aberkannt worden ist, Parteiämter zu bekleiden sowie
 - b. der Antrag des Herrn W auf Rehabilitation zurückgewiesen worden ist.
2. Es wird festgestellt, daß die Fragen des Herrn W während des Kreisparteitages vom 08.11.1976 kein parteischädigendes Verhalten darstellen, vielmehr die Art und Weise der Nichtbeantwortung der Fragen des Herrn W durch den Vorsitzenden S. einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 der Kreisparteisatzung und andere gesetzliche Vorschriften bedeuten.
3. Die Rechtsbeschwerde des Kreisverbandes wird zurückgewiesen.

Der Kreisverband beantragt:

1. Die Rechtsbeschwerde des Herrn W wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung des Landesparteigerichts vom 11.05.1977 wird insoweit aufgehoben, als
 - a. der weitergehende Antrag auf Ausschließung des Herrn W abgelehnt und
 - b. die Entscheidung des Vorstandes vom 18.11.1976, Herrn W bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag von der

Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auszuschließen, aufgehoben worden ist.

3. Der Widerspruch des Herrn W gegen die vorläufige Ausschließung von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird zurückgewiesen.
4. Herr W wird aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ausgeschlossen.

Hierzu und in Erwiderung des gegnerischen Vorbringens trägt der Kreisverband vor:

Entgegen der Rüge des Herrn W sei das Landesparteigericht nicht gehalten gewesen, in der mündlichen Verhandlung auf die mögliche Anwendung des § 31 Abs. 2 und 3 der PGO hinzuweisen, da es sich bei der Parteiordnungsmaßnahme um ein Minus gegenüber dem Ausschluß handle. Rechtliches Gehör sei aber nur gegenüber einem Aliud zu gewähren.

Ebensowenig sei § 10 Absatz 3 der Satzung des Kreisverbandes verletzt. Die Bestimmung komme nur zum Zuge, wenn der Kreisvorstand selbst die Ordnungsmaßnahme verhängt.

Die Rechte des Herrn W seien auch nicht dadurch verletzt worden, daß er vor Einleitung eines parteigerichtlichen Ausschlußverfahrens nicht gehört worden sei. Rechtliches Gehör vor Einleitung eines parteigerichtlichen Ausschlußverfahrens sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu begründen.

Der Ausschließungsantrag sei begründet, weil Herr W das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit schwer herabgesetzt und die Spendenbereitschaft beeinträchtigt habe, indem er ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt ein Unterschlagungsgerücht öffentlich kolportiert und damit CDU als eine korrupte und unsolide Organisation dargestellt habe. Herr W habe aus eigensüchtigen Motiven gehandelt, weil er bei der Aufstellung der Reserveliste der CDU zur Kommunalwahl am 04.05.1975 nicht berücksichtigt worden sei. Wenn es ihm wirklich um die Sache gegangen wäre, hätte er sich vor seiner öffentlichen Behauptung auf dem durch die Presse besuchten Kreisparteitag um Aufklärung bemühen müssen. Hierzu hätte er genügend Zeit und Gelegenheit gehabt. Einen so schwerwiegenden Vorwurf wie den der Unterschlagung und Korruption hätte er nur dann erheben dürfen, wenn die Verdachtsmomente konkret und sehr gravierend und eine Aufklärung in anderer Weise nicht möglich gewesen wäre.

Herr W habe auch vorsätzlich, nämlich mindestens mit *dolus eventualis* gehandelt. Aufgrund seines Bildungsweges und seiner langen Parteizugehörigkeit sei ihm die Tragweite seines Vorgehens wohl bewußt gewesen. Die besondere Vorsätzlichkeit seines Verhaltens ergebe sich im übrigen daraus, daß er nicht spontan gesprochen, sondern einen vorher schriftlich abgefaßten Entwurf verlesen habe.

Durch die Verknüpfung des Korruptionsverdachts mit anderen Vorwürfen gegen den Kreisgeschäftsführer Sch habe er diesen zugleich als führenden Repräsentanten der CDU herabgesetzt. Auch damit habe er erheblich und vorsätzlich gegen die Grundsätze der CDU im Sinne des § 11 Absatz 1

der Satzung verstoßen. Auf die von Herrn W zwischen den beiden Vorwurfskomplexen angeblich gemachte Pause komme es nicht an. Die Verknüpfung der beiden Sachverhalte durch Herrn W sei jedenfalls trotz der vorgeblichen Pause von den anwesenden Pressevertretern wahrgenommen worden. Dies habe Herr W in jedem Falle billigend in Kauf genommen. Im übrigen sei ihm zusätzlich sein Schweigen nach den Presseveröffentlichungen über den Kreisparteitag anzulasten.

Ein Ausschluß des Herrn W sei nicht nur unter dem Sühnegedanken, sondern insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention geboten.

Hieraus folge zugleich, daß das Landesparteigericht zu Unrecht die Entscheidung des Vorstandes der CDU vom 18.11.1976 aufgehoben habe, mit der Herr W bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen worden sei. Ohne den vorläufigen Ausschluß des Herrn W von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte würde bei den CDU-Mitgliedern, aber auch in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als könne in gleichgelagerten Fällen ein Mitglied mindestens vorübergehend sanktionslos gegen die Ordnung und Grundsätze der CDU vorsätzlich und erheblich verstoßen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücke verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Rechtsbeschwerde des Herrn W ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie führt teilweise zum Erfolg.

1. Die von Herrn W vorgebrachten Verfahrensrügen greifen nicht durch.
 - a. Ob das Landesparteigericht gegen die Bestimmung des § 278 Absatz 3 ZPO in der ab 01.07.1977 geltenden Fassung verstoßen hat, bedarf keiner Erörterung, denn diese Bestimmung war schon deswegen auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil die Entscheidung des Landesparteigerichts vor dem 01.07.1977 erging.
 - b. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß § 278 Absatz 3 neuer Fassung ZPO lediglich die richterliche Aufklärungspflicht aus § 139 ZPO nach der rechtlichen Seite konkretisiert und damit einer bereits bisher in der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte deutlich erkennbaren Tendenz folgt (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 9. Auflage, Anm. 3 zu § 278). Eine Verletzung des § 139 ZPO, dessen Anwendbarkeit aus der Generalverweisung des § 44 PGO folgt, ist indes nicht ersichtlich.

Eine solche Verletzung hätte nämlich nur dann vorliegen können, wenn Herr W im Hinblick auf das Fehlen eines Hinweises des Landesparteigerichts auf § 31 Absatz 3 PGO einen weiteren erheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Vortrag unterlassen hätte (vgl. OLG Düsseldorf, DRiZ 74, 327). Derselbe Gedanke liegt auch der von Herrn W zitierten Entscheidung des BGH in NJW 76, 474 zugrunde.

Herrn W wurde kein tatsächlicher oder rechtlicher Vortrag abgeschnitten, da sowohl dem Parteiausschluß als auch der milderen Ordnungsmaßnahme derselbe Sachverhalt zugrundelag. Sämtliches Vorbringen des Herrn W gegen den beantragten Parteiausschluß erfaßte daher zugleich das Minus einer Ordnungsmaßnahme. Da er seine Verteidigung darauf gestützt hat, sein Verhalten sei nicht als schuldhafter Verstoß gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei zu werten, hat er sich damit zugleich gegen die mildere Ordnungsmaßnahme gewandt und ist dazu gehört worden.

Im übrigen ist die auf Verletzung des § 139 ZPO gestützte prozeßrechtliche Rüge des Herrn W schon deshalb unbegründet, weil er selbst nicht anzugeben vermag, was er bei einem Hinweis auf § 31 Absatz 3 PGO noch hätte vorbringen können. Hätte somit tatsächlich eine Prozeßrechtsverletzung vorgelegen, dann würde das Urteil jedenfalls nicht auf ihr beruhen (§ 549 ZPO).

c. Auch die Rüge einer Verletzung des Artikels 103 GG geht fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob Artikel 103 GG auch für das Parteigerichtsverfahren gilt, denn Artikel 103 GG postuliert nur den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Soweit das rechtliche Gehör durch ein einfaches Verfahrensgesetz ausreichend geregelt ist, ist der Richter an dieses Gesetz gebunden und hat in Anwendung dieses Gesetzes das rechtliche Gehör zu gewähren. Für eine direkte Anwendung des Artikels 103 Absatz 1 GG besteht kein Raum. Der Richter hat vielmehr nur zu prüfen, ob das Verfahrensgesetz den Anforderungen des Artikel 103 Absatz 1 GG genügt. Bejaht er diese Vorfrage, dann ist das Gesetz für ihn eine unmittelbar bindende Vorschrift. Daraus folgt, daß in diesen Fällen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nur die Verletzung des einfachen (mit Artikel 103 GG übereinstimmenden) Prozeßgesetzes, nicht aber die Verletzung des Artikel 103 Absatz 1 GG gerügt werden kann (vgl. Maunz-Dürig-Herzog), Grundgesetz, Rdnr. 21 zu Artikel 103 Absatz 1 GG).

In der Parteigerichtsordnung der CDU hat der Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch die Generalverweisung des § 44 auf die ZPO und deren § 139 hinreichenden Ausdruck gefunden. Ein direkter Rückgriff auf Artikel 103 GG ist daher ausgeschlossen.

d. Aus demselben Grunde ist die auf eine Verletzung des § 265 StPO gestützte Rüge unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob die Entscheidung des Landesparteigerichts nach § 31 PGO in Verbindung mit § 10 der Satzung des Kreisverbandes tatsächlich als "Verurteilung aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes" gewertet werden könnte. Hierauf kommt es nämlich nicht an.

§ 44 PGO verweist zur Ergänzung der Parteigerichtsordnung auf die Vorschriften der VwGO, des GVG sowie der ZPO. Eine Verweisung auf die StPO ist unterblieben. Eine direkte Anwendbarkeit des § 265 StPO scheidet daher aus.

Aber auch eine indirekte Anwendbarkeit über Artikel 103 GG kommt nach dem unter c. Ausgeführten nicht in Betracht, da der Grundsatz des rechtlichen Gehörs in der PGO über die entsprechende Anwendung der zivilprozessualen und verwaltungsprozessualen Vorschriften seine Ausprägung gefunden hat.

e. Ebensowenig kann der Rechtsbeschwerde beigespflichtet werden, soweit sie eine Verletzung des § 10 Absatz 3 der Satzung des Kreisverbandes rügt.

Nach § 10 Absatz 3 der Satzung des Kreisverbandes ist eine Anhörung der Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorstände nur bei den Ordnungsmaßnahmen vorgeschrieben, die vom Kreisvorstand allein verhängt werden können. Demgegenüber ist eine Anhörung der Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorstände dann nicht erforderlich, wenn eine Ordnungsmaßnahme - wie der Parteiausschluß - nicht durch ein Exekutivorgan, sondern durch das Parteigericht vorgenommen wird. Dies folgt schon daraus, daß das Parteigericht den Ausschluß aus der Partei, der eine wesentlich härtere Maßnahme darstellt, ohne Anhörung der Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorstände anordnen kann. Wenn somit dem Parteigericht nach § 31 Absatz 3 PGO die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen eingeräumt wird, können hierfür keine anderen Voraussetzungen als für den Ausschluß selbst gelten.

Diese Regelung ist auch gerechtfertigt, da die Rechte des Betroffenen innerhalb des parteigerichtlichen Verfahrens in höherem Umfange gewährleistet sind als in einem bloßen Parteiordnungsverfahren, so daß sich eine weitergehende Anhörungsvorschrift erübrigt.

f. Zu Unrecht rügt die Rechtsbeschwerde weiter, daß Herr W vor Einleitung des Ausschlußverfahrens durch den Kreisvorstand nicht gehört worden sei.

Die einschlägige Vorschrift des § 10 Absatz 1 der Satzung des Kreisverbandes statuiert lediglich, daß der Betroffene gehört werden muß, bevor die Ordnungsmaßnahme getroffen wird. Die Gewährung rechtlichen Gehörs ist somit erst vor der Beschlußfassung, nicht bereits vor Einleitung des Ausschlußverfahrens erforderlich.

Diese Regelung widerspricht nicht Artikel 103 GG, da dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ausreichend Rechnung getragen wird, wenn der Betroffene innerhalb des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Demselben Grundgedanken folgen im übrigen auch die Bestimmungen der §§ 271 ff ZPO (§§ 261 ff a.F.) sowie der §§ 81 ff VwGO, die gemäß § 44 PGO ergänzend herangezogen werden könnten.

g. Ebensowenig kann der Rechtsbeschwerde gefolgt werden, soweit sie rügt, das Landesparteigericht habe in der angefochtenen Entscheidung die von ihm verhängte Ordnungsmaßnahme entgegen § 10 Absatz 4 der Kreisverbandssatzung nicht schriftlich begründet.

Ein Fehlen einer schriftlichen Begründung wäre allerdings nach § 551 Ziffer 7 ZPO in Verbindung mit § 44 PGO ein absoluter Verfahrensmangel. Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor.

Auf Seite 13 des angefochtenen Urteils hat das Landesparteigericht ausgeführt, daß es in den Äußerungen des Herrn W persönliche, ehrkränkende Anschuldigungen sehe, die die Zusammenarbeit in der Partei, damit auch die innere Ordnung der Partei belasteten. Auf Seite 14 hat es ausgeführt, daß das Unterlassen einer Klarstellung seiner Ausführungen gegenüber der Presse ebenfalls einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln der Mitglieder der CDU im Verhältnis zueinander bedeute.

Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob diese Gründe materiell-rechtlich die vom Landesparteigericht verhängte Ordnungsmaßnahme rechtfertigen. Erforderlich ist, lediglich, daß sie erkennen lassen, auf welche rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen sich die Entscheidung stützt. Dies war hier der Fall.

2. Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts ist zum Teil begründet.

a. Rechtsfehlerfrei hat das Landesparteigericht erkannt, daß der Diskussionsbeitrag von Herrn W auf dem Kreisparteitag einen Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung des Kreisverbandes darstellte.

Der Begriff der Ordnung bzw. der inneren Ordnung der Partei bezeichnet die Gesamtheit derjenigen ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Parteimitglieder, deren Beachtung als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten inneren Parteilebens angesehen wird.

Sonach stößt die Ausfüllung des Begriffes der Ordnung der Partei durch den Gesichtspunkt der Verhaltensregeln der Mitglieder der CDU im Verhältnis zueinander nicht auf Bedenken.

Das Landesparteigericht hat die Grenzen der Beweiswürdigung nicht überschritten, wenn es festgestellt hat, Herr W hätte damit rechnen müssen, daß aufgrund seiner Ausführungen ein Zusammenhang zwischen den Gerüchten über die nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Parteispenden und seinen Vorwürfen gegen Herrn Sch hergestellt werden konnte.

Die rechtliche Würdigung des Landesparteigerichts, der Diskussionsbeitrag von Herrn W habe als persönliche, ehrkränkende Anschuldigung einen Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei beinhaltet, steht allerdings ihrem Wortlaut nach im Widerspruch zu der Feststellung, Herrn W könne die vorsätzliche Herstellung eines Zusammenhangs zwischen den Gerüchten über die nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Parteispenden und seinen Vorwürfen gegen Herrn Sch nicht nachgewiesen werden. Dieser

Widerspruch besteht indessen nur scheinbar, denn das Landesparteigericht wollte ersichtlich zum Ausdruck bringen, daß die bewußte Herstellung eines derartigen Zusammenhangs eine persönliche, ehrkränkende Anschuldigung gegen Herrn Sch gewesen wäre und daß auch die fahrlässige Erweckung des Eindrucks, es bestehe ein solcher Zusammenhang, ein Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei sei.

Diese Wertung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b. Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Landesparteigericht, wenn es meint, es sei Herrn W anzulasten, daß er nach der Berichterstattung in der Presse nichts unternommen habe, in geeigneter Weise klarzustellen, daß sein Diskussionsbeitrag mißverstanden worden sei.

Ob in Fällen der vorliegenden Art eine Verpflichtung bejaht werden kann, klarstellende Leserbriefe zu schreiben oder einen Anspruch auf Gegendarstellung gemäß § 11 Landespressegesetz geltend zu machen, kann auf sich beruhen. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Herrn W wäre nämlich gewesen, daß dieser die Presseveröffentlichung gekannt hätte. Zu Recht rügt daher die Rechtsbeschwerde, daß das Landesparteigericht es unterlassen hat, zu Feststellungen darüber zu gelangen, ob der für eine Richtigstellung in Betracht kommende Artikel im "Express" Herrn W bekannt war. Eine Verpflichtung des Herrn W, die gesamte einschlägige Presse daraufhin zu untersuchen, ob seine Äußerungen richtig in der Berichterstattung wiedergegeben wurden, bestand jedenfalls nicht.

c. Der Entscheidung des Landesparteigerichts lag die Bestimmung des § 31 Absatz 3 PGO zugrunde. Hiernach konnte das Landesparteigericht nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

Soweit das Landesparteigericht sein Ermessen dahingehend ausübte, daß es auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen Herrn W erkannte, hat es rechtsfehlerfrei gehandelt. Zwar hat es den Gesichtspunkt der mangelnden Reaktion gegenüber der Presseberichterstattung bei der Ausübung seines Ermessens zu Unrecht berücksichtigt. Dies führt jedoch nicht zu einer Überschreitung der dem Landesparteigericht gezogenen Ermessensgrenzen insoweit, als es gegen Herrn W auf eine Ordnungsmaßnahme überhaupt erkannte. Der vom Landesparteigericht rechtsfehlerfrei herangezogene Gesichtspunkt der fahrlässigen Erweckung des Eindrucks eines Zusammenhangs reichte aus, eine solche Ordnungsmaßnahme an sich zu rechtfertigen.

Dies gilt indes nicht für die Frage, welcher Art die zu verhängende Ordnungsmaßnahme zu sein hat. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesparteigericht zu einer anderen, milderer Ordnungsmaßnahme gelangt wäre, wenn es der Frage nachgegangen wäre, ob Herr W tatsächlich rechtzeitig Kenntnis von den hier in Rede stehenden Presseveröffentlichungen hatte.

Da das Bundesparteigericht nur Rechtsverletzungen zu prüfen hat, war es gehindert, diese Tatsachenfeststellung nachzuholen. Zudem kann es nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des

Ermessens der Tatsacheninstanz setzen. Insofern war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen (§ 565 ZPO in Verbindung mit § 44 PGO).

d. Aus dem Gesagten folgt zugleich, daß das Landesparteigericht rechtsfehlerfrei den Antrag des Herrn W auf Rehabilitation zurückgewiesen hat, da ohne Rechtsirrtum erkannt wurde, daß Herr W sich parteiordnungswidrig verhalten hat.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Kreisverbandes ist gleichfalls form- und fristgerecht eingelegt worden.

Sie ist auch insoweit zulässig, als der Kreisverband mit der Rechtsbeschwerde die Aufhebung seiner Entscheidung vom 18.11.1976 rügt.

a. Das Landesparteigericht hat auf die Beschwerde des Herrn W unter Abänderung der Entscheidung des Kreisparteigerichts dem Widerspruch des Herrn W gegen den Beschluß des Kreisvorstandes vom 18.11.1976 stattgegeben und den Beschluß aufgehoben.

Gemäß § 42 PGO ist gegen sämtliche Beschlüsse des Landesparteigerichts in zweiter Instanz die Rechtsbeschwerde zulässig. Dies gilt auch für Entscheidungen des Landesparteigerichts in der Frage der Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten. Da es sich der Sache nach um die Entscheidung über die vorläufige Regelung eines Rechtsverhältnisses handelt, weicht die PGO insoweit in der Instanzenregelung von den vergleichbaren Vorschriften der §§ 545 Absatz 2 ZPO, 80 Absätze 5 und 6 VwGO ab.

Beschwert durch die Entscheidung des Landesparteigerichts zur Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte des Herrn W war der Kreisverband. Dieser konnte daher Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts zu diesem Punkt einlegen mit dem Ziel, insoweit eine Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz und eine Wiederherstellung der in erster Instanz getroffenen Entscheidung zu erreichen.

b. Die Rechtsbeschwerdebegründung des Kreisverbandes mit Schriftsatz vom 23.09.1977 enthält allerdings nicht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, sondern den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesparteigericht.

Für die Rechtsbeschwerdebegründung gelten die Vorschriften der ZPO über die Revisionsbegründung entsprechend (§ 44 PGO).

Die Streitfrage, ob die Bestimmung des § 554 Absatz 3 Ziffer 1 ZPO einer nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erfolgenden Erweiterung der Revisionsanträge entgegensteht (verneinend BGH NJW 1954, 554, 557; 1958, 343; dagegen Stein- Jonas, Kommentar zur ZPO, 19. Auflage Anm. V, 2 zu § 554; Anm. IV. 1 a zu § 519), brauchte vom Bundesparteigericht nicht entschieden zu werden, da

der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag keine Erweiterung des in der Rechtsbeschwerdebegründung enthaltenen Antrages darstellt.

Ziel der vom Kreisverband mit Schriftsatz vom 23.09.1977 beantragten Einstweiligen Anordnung war es, Herrn W zu untersagen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache Parteiämter in der CDU zu übernehmen und auszuüben.

Der Sache nach begehrte der Kreisverband daher auch mit dem Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte des Herrn W bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens.

Diese Suspendierung konnte in dem hier zu entscheidenden Fall allerdings nicht auf dem Wege der Einstweiligen Anordnung erreicht werden, da die Entscheidung über die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte bereits in dem Beschluß des Landesparteigerichts, die Entscheidung des Kreisvorstandes vom 18.11.1976 aufzuheben, enthalten war. Für eine Beschlußfassung auf dem Wege der Einstweiligen Anordnung nach § 35 PGO blieb daneben mangels Rechtsschutzbedürfnisses kein Raum. Vielmehr konnte der Kreisverband eine Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte des Herrn W nur auf dem Wege der Rechtsbeschwerde gegen die Aufhebung der Entscheidung seines Vorstandes vom 18.11.1976 erreichen.

Der Kreisverband hat sonach in der mündlichen Verhandlung lediglich den unzulässigen Antrag aus seinem Schriftsatz vom 23.09.1977 durch einen zulässigen Antrag ersetzt, in der Sache aber das mit der Rechtsbeschwerdebegründung verfolgte Ziel nicht geändert.

2. Die Rechtsbeschwerde des Kreisverbandes rügt die Verletzung materiellen Rechts (§§ 554, 559 ZPO i.V.m. § 44 PGO). Die Rüge ist unbegründet.

Nach § 1 Absatz 3 PGO unterlag die Entscheidung, ob gegen Herrn W anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine mildere Ordnungsmaßnahme festgesetzt werden konnte, dem Ermessen des Landesparteigerichts. Aus einer entsprechenden Anwendung des § 114 VwGO i.V.m. § 44 PGO folgt, daß die Entscheidung des Landesparteigerichts nur dann rechtsfehlerfrei gewesen wäre, wenn die gesetzlichen Grenzen des Ermessens in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden wäre.

Eine Ermessensüberschreitung hätte hiernach auch dann vorgelegen, wenn sich das Landesparteigericht bei Ausübung seines Ermessens von rechtlich unzutreffenden Erwägungen hätte leiten lassen. Hierfür hat die Rechtsbeschwerde indes nichts anführen können

a. Entgegen der Auffassung des Kreisverbandes war die Erwägung des Landesparteigerichts sachgerecht, daß Herr W im Hinblick auf die in Parteikreisen umherlaufenden Gerüchte über eine

möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verbuchung von Spenden berechtigt war, diesen Komplex betreffende Fragen auf dem Kreisparteitag zu stellen.

Es mag sein, daß Herr W besser daran getan hätte, sich vor der Erörterung der Gerüchte selbst parteiintern zu informieren, womit sich eine öffentliche Diskussion auf dem Kreisparteitag möglicherweise erübrigt hätte. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesparteigericht jedoch festgestellt, daß eine Rechtspflicht hierzu nicht bestand. Insbesondere kann der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht gefolgt werden, Herr W habe den Unterschlagungsverdacht auf dem Kreisparteitag nur in dem Fall ansprechen dürfen, in dem die Verdachtsmomente konkret und sehr gravierend gewesen wären und eine Aufklärung auf andere Weise nicht möglich gewesen wäre.

b. Ebensowenig ist der Rechtsbeschwerde zu folgen, wenn sie meint, Herr W sei aus der Partei auszuschließen, weil er vorsätzlich eine Verknüpfung zwischen den Unterschlagungsgerüchten und der Person des Kreisgeschäftsführers hergestellt habe.

Das Landesparteigericht ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Einlassung des Herrn W, er habe durch Einlegung einer Pause eine deutliche Trennung zwischen dem Komplex der nicht ordnungsgemäßen Verbuchung der Spendengelder und den persönlichen Vorwürfen gegenüber dem Geschäftsführer herstellen wollen, nicht zu widerlegen sei. An diese Tatsachenfeststellung ist das Bundesparteigericht gebunden.

Es kann daher dahinstehen, ob das Landesparteigericht auf einen Ausschluß hätte erkennen müssen, wenn Herr W insoweit vorsätzlich gehandelt hätte.

Eine bloße fahrlässige Herstellung der Verknüpfung zwischen beiden Sachverhalten reicht für den Ausschluß aus der Partei jedenfalls nicht aus.

c. Da die Rüge des Kreisverbandes gegen die Ersetzung des Ausschlusses durch eine mildere Ordnungsmaßnahme fehl geht, muß auch der Rechtsbeschwerde gegen die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses vom 18.11.1976 der Erfolg versagt bleiben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.